

Motion Näf (SP) betreffend Stopp Fluglärm in der Nacht!

1 TEXT

Der Gemeinderat wird beauftragt, jede Sonderbewilligung für Starts während der Nachtsperre abzulehnen, falls entsprechende Anfragen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (Bazl) an die Gemeinde Muri gestellt werden.

Begründung:

In seiner Antwort auf das Postulat betreffend Lärmbelastung und Sicherheit Flugplatz Bern-Belpmoos betont der Gemeinderat seine Bereitschaft „die Interessen unserer Gemeinde pro-aktiv und mit Nachdruck einfließen zu lassen“. Gleichzeitig wird aufgezeigt, dass es für die Gemeinde nicht möglich ist, Einfluss auf die Bedingungen der Konzessionserteilung zu nehmen. Wie der „Bund“ in einem umfangreichen Artikel am 25. September 2012 aufgezeigt hat, gibt es aber zukünftig eine Möglichkeit für unsere Behörden zusätzlichen Fluglärm zu verhindern.

Laut neuer interner Grundlagen des Bazl sollen in Zukunft auch die betroffenen Gemeinden Sonderbewilligungen für Starts während der Nachtsperre zustimmen müssen, und zwar bei Bewilligungen, welche weder Notsituationen, Katastrophen noch Massnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit betreffen. Diese neue Praxis wurde vor dem Hintergrund einer massiven Nachtruhestörung festgelegt: Am 15. August, ein Uhr morgens, donnerten zwei Passierjets über Muri-Gümligen hinweg mit nachfolgenden Klagen von zahlreichen Personen aus unserer Gemeinde. Entgegen Artikel 39d der Verordnung über die Infrastruktur für die Luftfahrt handelte es sich nicht um eine Notsituation, sondern um die Rückflüge von zwei Fussballmannschaften. Der zuständige Direktor des Bazl hatte offensichtlich die geltende Regelung sehr weit ausgelegt. Damit Ähnliches nicht weiter geschieht oder sich sogar auf Kosten der Bevölkerung häuft, erhält nun die Gemeinde Muri die Möglichkeit solche fragwürdigen Sonderbewilligungen zu verhindern. Die Motion verlangt entsprechend, dass der Gemeinderat seine Zustimmung zu Sonderflügen während der Nachtsperre grundsätzlich verweigert.

Muri, 23. Oktober 2012

Virtudes Näf-Piera (SP)

K. Stäheli, M. Manz, M. Graham, B. Wegmüller, S. Lack, J. Brunner,
D. Ritschard, H. Treier, A. Ferreira, B. Schmitter (11)

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Die Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) formuliert die Bedingungen für eine Ausnahmegewilligung für Nachtflüge. Gemäss Art. 39d der VIL sind von Schweizer Flughäfen während der Nachtsperre ohne Beschränkung Notlandungen, Such-, Rettungs-, Ambulanz- und Polizeiflüge, Flüge zur Katastrophenhilfe, Flüge von schweizerischen Militärflugzeugen und vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bewilligte Flüge von Staatsluftfahrzeugen zulässig. Weiter können zur Wahrung bedeutender öffentlicher Interessen (z.B. zur Verhinderung gewalttätiger Ausschreitungen nach internationalen Sportveranstaltungen) Starts und Landungen während der Nachtflugsperrzeit bewilligt werden. Bei unvorhergesehenen, ausserordentlichen Ereignissen kann die Flugplatzhalterin auch selbständig Ausnahmen erlauben.

Gemäss dem erwähnten Artikel des "Bund" vom 25. September 2012 sollen in Zukunft nicht nur die Kantone, sondern auch die betroffenen Gemeinden ihre Zustimmung für Ausnahmegewilligungen für Nachtflüge erteilen.

Die Anfrage beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bezüglich der Richtigkeit und Handhabung des im "Bund-Artikel" erwähnten Einholens der Zustimmung der betroffenen Gemeinden für Sonderbewilligungen während der Nachtflugsperrzeit zeigt ein etwas anderes Bild als der "Bund-Artikel".

Gemäss BAZL verhält es sich so, dass die VIL in Artikel 39d Absatz 3 Folgendes sagt:

„Das BAZL kann vorübergehend Starts und Landungen von Luftfahrzeugen zwischen 22 und 6 Uhr bewilligen:

a. zur Wahrung bedeutender öffentlicher Interessen, zum Beispiel bei Naturkatastrophen oder zur Verhinderung gewalttätiger Ausschreitungen, nach Anhörung der betroffenen Kantone und Flugplätze".

Die (direkte) Anhörung der betroffenen Gemeinde/n (Standort- und/oder benachbarte Gemeinden) ist in der Verordnung somit nicht vorgesehen. Ob der bei einem Gesuch jeweils angefragte Kanton seinerseits die Gemeinden konsultiert, ist ihm überlassen. Für Gesuche, die den Kanton Bern betreffen, richtet das BAZL seine Anfrage jeweils an das Amt für öffentlichen Verkehr. Bei seiner Beurteilung eines Gesuchs spielt die Stellungnahme des Kantons eine wichtige Grundlage.

Es ist somit nicht davon auszugehen, dass in Zukunft entsprechende Anfragen des BAZL bei der Gemeinde eintreffen werden. Grundsätzlich kann sich der Gemeinderat hinter die Forderung der Motion stellen, Sonderbewilligungen für Starts während der Nachtflugsperrzeit abzulehnen, die nicht den Bedingungen für eine Ausnahmegewilligung entsprechen, falls entsprechende Anfragen an die Gemeinde Muri gestellt werden.

Der Gemeinderat will sich jedoch nicht darauf festlegen, im Voraus jede Sonderbewilligung für Starts während der Nachtflugsperrzeit abzulehnen. Jede Anfrage muss für sich betrachtet werden und der Gemeinderat will sich die Möglichkeit offen halten, von Fall zu Fall entscheiden zu können.

Damit die Gemeinde in Zukunft überhaupt in den Entscheid über die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Nachtflüge einbezogen wird, wird der Gemeinderat mit der entsprechenden Forderung beim Kanton vorstellig werden.

3

ANTRAG

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Überweisung der Motion als Postulat.

Muri bei Bern, 21. Januar 2013

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Thomas Hanke

Karin Pulfer